



Satzung des Musikvereins Balgheim e.V.

Gegründet am 24.03.2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Balgheim e.V." und hat seinen Sitz in 78582 Balgheim, Landkreis Tuttlingen.
Er beantragt die Eintragung in das Vereinsregister als rechtsfähiger Verein.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Das Berichtsjahr geht von Generalversammlung zu Generalversammlung, die jedes Jahr im ersten Quartal stattfinden soll.

§ 2 Zweck

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Blasmusikverband Baden-Württemberg an und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.
Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Balgheim, aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzkonzerten,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller und gemeinnütziger Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen ihre Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Minderjährige werden von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Vorstandschaft mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Satzung des Musikvereins Balgheim e.V.

Gegründet am 24.03.2004

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Von den passiven Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Gliederung, usw. wird von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.
3. Alle aktiven Mitglieder sollten an den für sie angesetzten Proben und Veranstaltungen teilnehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich beim Dirigenten oder bei den Vorsitzenden unter Angabe eines Grundes zu entschuldigen.

§ 5 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Vorstandschaft.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Generalversammlung (Mitgliederjahreshauptversammlung)

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt und sollte spätestens im März abgehalten werden. Sie wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf eine Generalversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse wiedergibt. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzung des Musikvereins Balgheim e.V.

Gegründet am 24.03.2004

5. Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - e) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Dirigenten und dessen Stellvertreter bzw. der als musikalische/r Leiter/in bestimmte Person und deren Stellvertreter
 - f) zwei, vier oder sechs Beisitzern,
 - g) und, sofern min. 3 jugendliche Musikanten ausgebildet werden, außerdem aus einem Jugendleiter.
2. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, jährlich zur Hälfte, erstmals bei der Generalversammlung 2004. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Im Zwei-Jahresrhythmus werden gewählt:
im 1. Jahr: Der 1. Vorsitzender, der Kassier und ein, zwei oder drei Beisitzer,

im Gründungsjahr nur für 1 Jahr und
im Folgejahr auf 2 Jahre: Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, ein, zwei oder drei Beisitzer und der Jugendleiter
3. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
4. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist, insbesondere über die Notwendigkeit der Wahl von zwei, vier oder sechs Beisitzern und deren Beauftragung mit Sonderaufgaben, z.B. als Inventarverwalter, Notenwart, Wirtschaftsführer, als Stellvertreter für verhinderte Mitglieder der Vorstandschaft nach Zif. 1 b), c), d), g), etc..

Satzung des Musikvereins Balgheim e.V.

Gegründet am 24.03.2004

5. Ist der Dirigent nicht Mitglied des Vereins, so beschränkt sich sein Stimmrecht in der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung auf das jeweilige fachliche Arbeitsgebiet.
6. Alle Mitglieder der Vorstandschaft leisten Ihre Arbeit ehrenamtlich. Der bei der Ausübung des Amtes bzw. der Aufgabe entstehende Aufwand kann entschädigt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
2. Der Verein wird nach außen vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen der 1. und der 2. Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Die Vorsitzenden oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
3. Die Geschäftsführung ist für die Verpflichtung des 1. Dirigenten zuständig. In einer Vereinbarung sind Rechte und Pflichten des Dirigenten zu regeln. Der Dirigent und dessen Vertreter müssen durch eine Wahl von den aktiven Vereinsmitgliedern bestätigt werden.
4. Zur Unterstützung der Arbeit der Geschäftsführung oder der Vorstandschaft können diese einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern zur Erledigung übertragen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jeder ausgeschiedene oder noch aktive Musiker wird nach 25-jähriger aktiver Zugehörigkeit zum Musikverein Balgheim und bei Vollendung des 50. Lebensjahres zum Ehrenmitglied ernannt. Die Zeit der Zugehörigkeit zu einer eventuellen Jugendkapelle dieses Vereins wird angerechnet.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, über die Maximalhöhe von Zahlungen, die der Kassier tätigen kann, allgemein zu entscheiden. Höhere Beträge im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausbezahlt werden,
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.



Satzung des Musikvereins Balgheim e.V.

Gegründet am 24.03.2004

2. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung auf die Dauer jeweils eines Jahres gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zu zuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Balgheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

Durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 24.03.04 wurde die Satzung in Kraft gesetzt.

Balgheim, den 25. März 2004

Eugen Kaltenbach
1. Vorsitzender

Rudolf Aniol
Schriftführer

Beglaubigt!

Spaichingen, den - 4. Mai 2004

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



1011 (14)